

gemahnt an die öffentlichen Dingstätten¹. Es tagt unter freiem Himmel auf der Malstätte, die gern bei einer Linde liegt, oder unter einer Dingbuche, bei den sieben Eichen, vor der Kirche, und die Einrichtung bestand gelegentlich aus einigen im Kreis herum stehenden Steinen². Es wird ferner geschieden zwischen gebotenem und ungebotenem Märkerding³, die Verhandlungen selbst begannen mit den feierlichen Hegungsfragen⁴, das Fernbleiben von der Versammlung unterlag strengen Strafen⁵. Das Urteil über den einzelnen Fall wird erfragt⁶ und je nachdem durch Schöffen oder den ganzen Umstand gefunden. Dass endlich die Kompetenzen beider Gerichte durcheinandergehen, hat Varrentrapp an hessischen Beispielen gezeigt⁷. Dasselbe liesse sich aus Grimms Weistümern für alle Teile Deutschlands nachweisen, ich erinnere nur an das Landrecht des Eldagser Gos.⁸. Maurer meinte, die Märkergerichte seien stets und allenthalben von den Gerichten der öffentlichen Gewalt verschieden gewesen⁹; rechnet man aber zusammen die enge formale Verwandtschaft, das Durcheinandergreifen der Kompetenzen und das häufige räumliche Zusammenfallen der Kompetenzgebiete, so liegt die Annahme einer organischen Verbindung beider nicht allzu fern¹⁰. Das Märkergericht und das spätere öffentliche Gericht sind Splitter eines ursprünglich gemeinsamen, die Folge einer Zersetzung des alten Gerichtsverbands, wie sie auch aus der Geschichte der Immunität bekannt ist, einer Zersetzung, die ferner ihren Grund besonders in dem merkwürdigen Verhältnis von persönlichem Gerichtsstand und örtlichem Gericht hat. Das öffentliche Gericht wird Standesgericht und strebt doch zugleich nach fester räumlicher Grundlage, das Märkergericht bleibt mehr Personengericht; der Ausmärker, welcher in der Mark begütert ist, wird vor das öffentliche Gericht gezogen, hat aber kein Recht, am Märkerding teilzunehmen¹¹. Für das Alter des normalen Märkergerichts bietet übrigens Schotte noch einen Beweis aus dem Gegenteil. Er führt aus, dass die Letter Mark in Westfalen ein Gebilde aus jüngerer Zeit sei¹², und zeigt,

1) Die Beispiele aus Maurer, Markenverfassung 327 ff. 2) Ebenda 332. 3) Ebenda 335. 4) Ebenda 341; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² 198 Anm. 17. 5) Maurer, Markenverf. 343. 6) Siehe die oben im Text genannten Beispiele. 7) A. a. O. 77. 8) Grimm, Weist. IV 659 ff. 9) Markenverf. 399. 10) Die Literatur über diese Frage bei Varrentrapp a. a. O. 72 ff., der selbst S. 81 zu anderem Ergebnis kommt. 11) Varrentrapp S. 76; vgl. auch ebenda S. 245. 12) A. a. O. 89.